

Aikido Heinrich-Böll-Gesamtschule e.V.

- Satzung -

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freie Gemeinschaft von Aikidoka und führt den Namen Aikido Heinrich-Böll-Gesamtschule e.V. , im folgenden Aikido-HBG genannt.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.
Sitz des Vereines ist Dortmund.
- 1.3 Der Verein Aikido-HBG ist folgenden Verbänden angeschlossen:
Deutscher Aikido-Bund e.V.
Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Aikido-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.
Stadtsporbund Dortmund e.V.

Er anerkennt die Satzungen, Ordnungen und rechtskräftigen Beschlüsse dieser Verbände.

§ 2

Definition

- 2.1 Aikido im Sinne dieser Satzung ist die von dem Japaner Morihei Ueshiba geschaffene Synthese der traditionellen japanischen Budo-Künste. Es ist eine Sportart, die über die Vermittlung von Verteidigungstechniken eine positive geistig-seelische Entwicklung des Ausübenden anstrebt. Durch die Beseitigung von Gegensätzen soll die Zusammenarbeit vieler Menschen gefördert werden.
- 2.2 Kennzeichnend für Aikido im Sinne dieser Satzung ist unter anderem, daß jede Form des Kampfes als Mittel der Prüfung oder Leistungsbewertung kategorisch und ohne Einschränkung abgelehnt und daß durch seine Ausübung ein Beitrag zur Verständigung und zum Frieden unter den Menschen geleistet wird.

§ 3

Zweck

Zweck des Vereins Aikido-HBG ist:

- 3.1 das von Meister Morihei Ueshiba geschaffene und damit klassische Aikido in seiner reinen Form zu pflegen und zu fördern,
- 3.2 die Mitglieder in Lehre und Technik des Aikido als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung zu unterrichten,
- 3.3 das Aikido in sämtlichen Angelegenheiten nach innen und außen zu vertreten und alle damit zusammenhängenden Probleme zum Wohle der Mitglieder zu regeln.
- 3.4 die Förderung der Heinrich-Böll-Gesamtschule in Dortmund, insbesondere durch das Angebot von Aikido im Rahmen der AG´s, Mitwirkung bei der Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Heinrich-Böll-Gesamtschule, Verknüpfung von Freizeitangeboten des Vereins mit den Interessen der Heinrich-Böll-Gesamtschule, Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit der Heinrich-Böll-Gesamtschule, sowie im Rahmen der Finanzlage des Vereins die Unterstützung von Aufgaben der Heinrich-Böll-Gesamtschule auf Beschluss des Vorstands oder der Hauptversammlung des Vereins.
- 3.5 Der Verein Aikido-HBG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein Aikido-HBG ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Aikido-HBG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Aikido-HBG.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Aikido-HBG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Grundsätze für die Tätigkeit

- 4.1 Der Verein Aikido-HBG steht auf Grundlage der im § 2 genannten Prinzipien und wird ehrenamtlich geführt.
- 4.2 Der Verein Aikido-HBG fördert die freundschaftliche und herzliche Zusammenarbeit aller Mitglieder im Geiste des Aikido.
- 4.3 Der Verein Aikido-HBG tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Aikido-Ausübung und -Gemeinschaft ein und lehnt jeden Organisationszwang ab.
- 4.4 Der Verein Aikido-HBG ist politisch neutral und räumt allen Menschen die gleichen Rechte ein.

§ 5

Aufgaben

Der Verein Aikido-HBG erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:

- 5.1 Erteilung von Aikido-Unterricht sowie Durchführung anerkannter Kyu- und Dan-Prüfungen
- 5.2 Durchführung von Aikido-Lehrgängen und -Veranstaltungen
- 5.3 Entsendung der Mitglieder zu nationalen und internationalen Aikido-Veranstaltungen
- 5.4 Zweckgerichtete eigene Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Heinrich-Böll-Gesamtschule sowie Unterstützung der Heinrich-Böll-Gesamtschule bei Veranstaltungen
- 5.5 Ausbildung von Fach-Übungsleitern und Prüfern für Aikido

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Mitgliedschaft

- 7.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 7.2 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen unbescholtenen Ruf besitzt und sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 7.3 Ordentliche Mitglieder können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand als passive Mitglieder anerkannt werden, wenn sie grundsätzlich nicht mehr am Training des Vereins Aikido-HBG teilnehmen. Die Mitgliedsrechte werden dadurch nicht eingeschränkt.
Das passive Mitglied hat 50 % des für die Gruppe der Erwachsenen festgelegten Beitrages zu entrichten.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, am Übungsbetrieb teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 8.2 Ferner darf jedes Mitglied an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des

- Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilnehmen. Jugendliche unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht.
- 8.3 Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 8.4 Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- 8.5 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend zu behandeln, sowie
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- 8.6 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 8.7 Jeder Wechsel der Anschrift oder der Bankverbindung ist dem Vorstand sofort mitzuteilen.
- 8.8 Der Verein Aikido-HBG gewährt seinen Mitgliedern, die den fälligen Beitrag entrichtet haben, Versicherungsschutz auf Grundlage des Sportversicherungsvertrages des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. . Bei externen Veranstaltungen und Lehrgängen gilt dies nur, wenn das Mitglied durch den Verein Aikido-HBG beauftragt wurde oder wenn die Anmeldung durch den Verein Aikido-HBG erfolgte.
- 8.9 Der Verein Aikido-HBG und seine Beauftragten haften nicht für durch Teilnahme am Sportbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen eingetretenen Personen- und Sachschäden sowie deren Folgen. Aus Entscheidungen der Organe des Vereins Aikido-HBG können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 BGB (Organhaftung) werden hierdurch nicht berührt.
- Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 9

Ehrungen

- 9.1 Mitglieder, welche dem Verein 10, 25, 40, 50, 60 oder mehr Jahre angehören, erhalten eine besondere Auszeichnung.
- 9.2 Auf Beschluß der Hauptversammlung können verdienstvolle Förderer des Aikido zu Ehrenmitgliedern des Vereins Aikido-HBG ernannt werden. Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins Aikido-HBG. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben alle Rechte eines Mitgliedes.
- 9.3 Auf Antrag des Vorstandes können verdienstvolle Förderer von der Hauptver-

sammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit Sitz und Stimme an, kann an allen Vorhaben und Versammlungen teilnehmen und ist beitragsfrei. Zum Ehrenvorsitzenden können nur solche Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderem Maße und langjährig um den Verein Aikido-HBG verdient gemacht haben. Bei der Vergabe dieser Ehre sind strenge Maßstäbe anzulegen.

§ 10

Erwerb der Mitgliedschaft

- 10.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- 10.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins Aikido-HBG. Die Aufnahme ist rechtswirksam, wenn dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe seines Aufnahmeantrages keine Ablehnung zugeht. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt sechs Monate.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

- 11.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) freiwilligen Austritt
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste
 - c) Ausschluß
 - d) Tod des Mitgliedes
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- 11.2 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum 30. Juni oder zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Die Kündigung ist jedoch nur möglich, wenn die Mitgliedschaft mindestens sechs Monate bestand. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Jugendlichen unter 18 Jahren vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für die dem Verein zugefügten Schäden haftbar und sind zur Zahlung ausstehender Beiträge verpflichtet.
- 11.3 Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins Aikido-HBG oder Teile hiervon.

§ 12

Ausschluß

- 12.1 Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vorgenommen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlußgründe liegen insbesonde-

re vor, wenn ein Mitglied

- a) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder den Verein schädigt und/oder
- b) gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder seiner Beauftragten verstößt.

12.2 Den Ausschluß beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluß ist Berufung vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Ausschlußverfügung zulässig.

12.3 Von der Absendung der Ausschlußverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, auch die Beitragspflicht. Die Zustellung der Ausschlußverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand. Vom Ausschluß ab darf das ausgeschlossene Mitglied kein Zeichen mehr tragen, das die Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert. Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins.

Der Ausgeschlossene kann aus einem Ausschluß keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen.

Der Beschluß der angerufenen Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlußverfügung zurück.

§ 13

Beiträge

13.1 Mitglieder des Vereins Aikido-HBG sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

13.2 Die Hauptversammlung setzt jeweils im voraus die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr fest. Beitrag und Aufnahmegebühr schließen die kostenlose Ausfertigung eines Aikido-Passes ein.

13.3 Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Sie werden im Einzugsermächtigungsverfahren durch Lastschrift jeweils im April und Oktober für das laufende Halbjahr abgerufen.

13.4 Mitglieder, die sich mit ihrem Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand befinden, werden vom Übungsbetrieb ausgeschlossen und haben in der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Über besondere Härtefälle entscheidet der Vorstand auf Antrag des betroffenen Mitgliedes.

13.5 Bei Überschreitung des Zahlungstermins um mehr als ein Jahr wird das Mitglied ausgeschlossen.

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 14.1 Die Hauptversammlung
- 14.2 Der Vorstand

§ 15 Hauptversammlung

- 15.1 Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins Aikido-HBG und besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern.
- 15.2 Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 15.3 Für die Durchführung der Hauptversammlung gelten die im § 19 dieser Satzung festgelegten Verfahrensvorschriften.
- 15.4 Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:
 - 15.4.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung;
 - 15.4.2 Feststellung der Stimmberechtigung;
 - 15.4.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - 15.4.4 Beschlußfassung über die Tagesordnung;
 - 15.4.5 Berichte aller Mitglieder des Vorstandes mit Aussprache;
 - 15.4.6 Bericht der Kassenprüfer;
 - 15.4.7 Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer; auf Antrag aus der Versammlung kann die Entlastung des gesamten Vorstands oder eine Einzelentlastung beantragt werden;
 - 15.4.8 Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - 15.4.9 Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr;
 - 15.4.10 Änderung der Satzung (soweit beantragt);
 - 15.4.11 Durchführung von Ehrungen gemäß § 9 dieser Satzung;
 - 15.4.12 Behandlung der vorliegenden Anträge mit Beschlußfassung;
 - 15.4.13 Verschiedenes und
 - 15.4.14 Beendigung der Hauptversammlung.
- 15.5 Zu einer Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 15.6 Eine außerordentliche Hauptversammlung muß spätestens innerhalb einer Frist von 8 Wochen einberufen werden, wenn der Vorstand oder wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder diese mit Nennung des Grundes schriftlich beantragen.

§ 16

Der Vorstand

- 16.1 Der Vorstand besteht aus dem*:
- 16.1.1 1. Vorsitzenden
 - 16.1.2 2. Vorsitzenden
 - 16.1.3 Schatzmeister
 - 16.1.4 Geschäftsführer
 - 16.1.5 Jugendleiter
 - 16.1.6 Sachbearbeiter für Public Relations
 - 16.1.7 Webmaster
 - 16.1.8 Vertreter der Schulleitung der Heinrich-Böll-Gesamtschule (mit beratender Stimme)
 - 16.1.9 Vertreter des Fördervereins der Heinrich-Böll-Gesamtschule (mit beratender Stimme)
- 16.2 Die Entsendung weiterer beratender Delegierter anderer Organisationen (z.B. Schulkonferenz), die sich der Förderung der Heinrich-Böll-Gesamtschule widmen, ist diesen Organisationen freigestellt. Allen Interessierten wird eine Einladung zu den Vorstandssitzungen zeitgerecht zugestellt.
- 16.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 16.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Antrag von der Hauptversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis sie entweder freiwillig zurücktreten oder eine Hauptversammlung die Neuwahl vornimmt.
Es können nur volljährige Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- 16.5 Eine Person darf innerhalb des Vorstandes höchstens zwei Ämter gleichzeitig besetzen. Scheidet ein Mitglied aus, kann der Vorstand die Neuwahl erst bei der nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlung durchführen lassen. Beim Rücktritt von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung geeignete Mitglieder kommissarisch in das betreffende Amt berufen.

*Anmerkung: wegen der besseren Lesbarkeit ist nur die männliche Bezeichnung aufgeführt.

§ 17

Kassenprüfer

- 17.1 Von der ordentlichen Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die vom Vorstand des Vereins Aikido-HBG unabhängig sind. Dabei ist so zu verfahren, daß bei jeder ordentlichen Hauptversammlung nur ein Kassenprüfer und ggf. der Ersatzprüfer gewählt werden.
- 17.2 Die Kassenprüfer sind verpflichtet, vor jeder ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung, jedoch mindestens einmal jährlich, alle Unterlagen des Schatzmeisters zu prüfen.
- 17.3 Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Hauptversammlung bzw. dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

- 18.1 Zur Beratung über Angelegenheiten des Aikido-HBG sowie zur Entscheidung über besondere Ausgaben bzw. Anschaffungen sind nach Bedarf Vorstandssitzungen durchzuführen.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 18.2 Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- 18.2.1 Der 1. Vorsitzende leitet den Verein Aikido-HBG. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert den Verein.
- 18.2.2 Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- 18.2.3 Der Schatzmeister führt die Aufsicht über alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins Aikido-HBG; er führt das Inventarverzeichnis und sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Alle von ihm und den weiteren Vorstandsmitgliedern getätigten Ausgaben müssen vom 1. Vorsitzenden genehmigt sein.
- 18.2.4 Der Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, daß der Sportbetrieb und die Veranstaltungen zur Förderung des Aikido in zweckmäßiger Weise durchgeführt werden. Insbesondere obliegen ihm die Organisation von Lehrgängen sowie der Kyu- und Dan-Prüfungen. Weiterhin sorgt der Geschäftsführer für die Administration und die Ablauforganisation des Geschäftsbetriebes.
- 18.2.5 Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins Aikido-HBG. Ihm obliegt die Planung, Organisation und Durchführung zweckdienlicher Lehrgänge und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche. Er hält

- engen Kontakt mit den Jugendleitern der übergeordneten Verbände.
- 18.2.6 Der Sachbearbeiter Public Relations sorgt für die Werbung des Vereins Aikido-HBG in Wort, Schrift und Bild. Er stellt zu diesem Zweck die Verbindung mit geeigneten Publikationsorganen her und pflegt sie. Er hält engen Kontakt zu den entsprechenden Sachbearbeitern übergeordneter Verbände und zum Webmaster des Aikido-HBG.
- 18.2.7 Dem Webmaster obliegt die Erstellung und Pflege der Internet-Homepage sowie der Beantwortung bzw. Weiterleitung von E-Mails. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit dem Sachbearbeiter für Public Relations.
- 18.2.8 Der Vertreter der Schulleitung der Heinrich-Böll-Gesamtschule ist mit beratender Stimme das Bindeglied zwischen dem Verein Aikido-HBG und der Schule. Er berät den Vorstand bei den Möglichkeiten, die Zielerreichung der Heinrich-Böll-Gesamtschule durch den Verein Aikido-HBG zu unterstützen.
- 18.2.9 Der Vertreter des Fördervereins der Heinrich-Böll-Gesamtschule ist mit beratender Stimme das Bindeglied zwischen dem Förderverein der Heinrich-Böll-Gesamtschule und dem Verein Aikido-HBG. Er berät den Vorstand des Aikido-HBG in dem gemeinsamen Anliegen, die Förderung der Interessen der Heinrich-Böll-Gesamtschule zu unterstützen. Gleiches gilt für weitere Organisationen im Sinne von § 16.2 dieser Satzung.

§ 19

Verfahrensvorschriften für Hauptversammlungen

- 19.1 Bei Hauptversammlungen besitzen alle Mitglieder ab 16 Jahren je eine Stimme.
- 19.2 Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht statthaft.
- 19.3 Jede Hauptversammlung muß mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
- 19.4 Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluß gefaßt werden. Eine Ausnahme hiervon bilden während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit befürworten.
- 19.5 Hauptversammlungen sind beschlußfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen werden.
- 19.6 Die Leitung der Hauptversammlung des Vereins Aikido-HBG obliegt dem 1. Vorsitzenden, soweit von den Mitgliedern keine andere Regelung beschlossen wird.

- 19.7 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 19.8 Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei allen Versammlungen nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muß während der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Falle sind die Beschlüsse rechtswirksam.
- 19.9 Sind bei einer nach der Satzung erforderlichen Wahl mehrere Bewerber vorhanden, so erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
Ergibt der erste Wahlgang keine Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 20

Protokolle

Über jede Hauptversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden muß.

§ 21

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden.

§ 22

Ordnungen

- 22.1 Für bestimmte Fach- oder Geschäftsbereiche können vom Vorstand des Vereins Aikido-HBG vorläufige Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Hauptversammlung in Kraft gesetzt werden.
- 22.2 Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich und bedürfen zu ihrer endgültigen Inkraftsetzung eines Beschlusses durch die nächste Hauptversammlung.

§ 23

Auflösung

- 23.1 Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung kann die Auflösung des Vereins Aikido-HBG beschließen.
- 23.2 Zur Auflösung des Vereins Aikido-HBG ist eine Mehrheit von drei Vierteln der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung erforderlich.

- 23.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Aikido-HBG oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins Aikido-HBG an den Förderverein der Heinrich-Böll-Gesamtschule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Inkrafttreten / Änderungen

Diese Satzung wurde am 2003 in Dortmund verabschiedet. Sie tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Nr.:	Name, Vorname	Geburtstag:	Geburtsort:	Unterschrift:
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				